



Anmeldung Hundesteuer

Angaben zum Hundehalter	
Name	
Adresse	
Tel. Nr.	
Sonstiges	

Angaben zum Tier			
Rufname		Wurfdatum	
Rasse		Geschlecht	<input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin
Farbe		Hundemarke	Nr.
Chipcode		Besitz seit	
Sonstiges			

Die Hundesteuer in der Gemeinde Münster beträgt € 58,30 im Jahr; es werden halbjährlich (mit jeweiligem Stichtag 01. Jänner und 01. Juli) € 29,15 mit der allgemeinen Abgabenvorschrift verrechnet.

Für einen 2. Hund – und weitere – werden € 116,60 jährlich vorgeschrieben.

Assistenz- und Therapiehunde sind bei offiziellem Ausbildungsnachweis von der Hundesteuer befreit. Im Falle einer Befreiung müssen die entsprechenden Unterlagen/Nachweise gleichzeitig mit der Anmeldung eingereicht werden, ansonsten kann keine Steuerbefreiung gewährt werden.

Die Hundemarke wird bei der Anmeldung ausgefolgt und bei Verlust ersetzt.

Der Nachweis einer theoretischen Ausbildung zur Hundeführung (Sachkundenachweis – Kursbesuch) ist von Hundehaltern, die erstmals einen Hund bei der Gemeinde anmelden, verpflichtend ab 01.04.2020 der Anmeldung beizufügen.

Münster, am _____

Unterschrift: _____



Infoblatt für Hundehalter

Die Hundesteuer in der Gemeinde Münster

beträgt € 58,30 im Jahr. Halbjährlich – mit Stichtag 01. Jänner und 01. Juli – werden € 29,15 mit der allgemeinen Abgabenvorschreibung verrechnet. Für einen 2. Hund – und weitere – werden jeweils € 116,60 jährlich vorgeschrieben. Die Hundemarke wird bei der Anmeldung ausgefolgt und bei Verlust ersetzt.

Assistenz- und Therapiehunde sind bei offiziellem Ausbildungsnachweis von der Hundesteuer befreit. Im Falle einer Befreiung müssen die entsprechenden Unterlagen/Nachweise gleichzeitig mit der Anmeldung eingereicht werden, ansonsten kann keine Steuerbefreiung gewährt werden.

Bei einer **Erstanmeldung** muss der Nachweis einer theoretischen Ausbildung zur Hundeführung erbracht werden (**Sachkundenachweis**). Auch Hundepass bzw. **Chipnummer** sind vorzuweisen.

Bitte beachten!

Zur Förderung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens von Hundehaltern und Landwirten sollen folgende Gegebenheiten beachtet werden:

Die meisten Felder und Wiesen sind nicht Allgemeingut, sondern gehören einem Landwirt, der darauf Lebensmittel (Gemüse) oder ein qualitativ hochwertiges Futter für seine Nutztiere gewinnt, von denen wiederum die tierischen Lebensmittel Milch und Fleisch stammen.

Die **Verschmutzung dieser Flächen mit Hundekot** widerspricht daher den Grundsätzen einer hygienischen Futter- bzw. Lebensmittelgewinnung, ist für die mit der Bearbeitung der Felder befassten Personen Ekel erregend und kann darüber hinaus eine **Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier** (vor allem Rindern) darstellen.

Mit dem Hundekot können Bandwurmeier, Fadenwürmer und Eier von Einzellern (*Neospora caninum*) ausgeschieden werden, die bei landwirtschaftlichen Nutztieren und auch bei Menschen Erkrankungen hervorrufen können (Finnenerkrankungen beim Menschen, Aborte durch *Neospora caninum* bei Rindern). Die regelmäßige Entwurmung der Hunde bietet zwar eine gute Vorbeugung gegen Band- und Fadenwürmer, eine Neuansteckung und damit Ausscheidung zwischen den einzelnen Entwurmungen kann aber nie ganz ausgeschlossen werden. Gegen die Neosporose bei Hunden und Rindern (nicht auf den Menschen übertragbar) gibt es keine Behandlungsmöglichkeit.

Den Vorbeugemaßnahmen (Verhinderung der Verschmutzung von Feldern durch **Aufnahme und Entsorgung des Hundekotes**, keine Verfütterung von rohen Schlachtabfällen sowie Rindernachgeburten bzw. abortierten Kälbern an Hunde) kommt daher größte Bedeutung zu.

Novelle Landes-Polizeigesetz

Die Novelle zum Landespolizeigesetz tritt mit Ende Jänner 2020 in Kraft.

Damit wird in Tirol die **Leinen- und Maulkorbpflicht** erstmals einheitlich geregelt. Wer mit einem Hund an öffentlichen Orten innerhalb von Wohnsiedlungen oder Ortskernen unterwegs ist, hat diesen an der Leine oder mit Maulkorb zu führen.

Bei größeren Menschenansammlungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Spielplätzen gilt **jedenfalls** die Maulkorbpflicht. Kleinhunde können statt mit Leine und Maulkorb auch in geeigneten geschlossenen Behältnissen mitgeführt werden.

Ausgenommen sind Rettungs- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.

Den Gemeinden steht es frei, per Verordnung Hundefreilaufzonen auszuweisen bzw. auch außerhalb geschlossener Ortschaften eine Leinen- bzw. Maulkorbpflicht zu verordnen. In Münster gibt es keine zusätzliche Verordnung.

Ausbildung für „HundeneuinsteigerInnen“ und Untersuchung für auffällige Hunde

Hundehalter, die erstmals einen Hund bei der Gemeinde anmelden, müssen bei der Anmeldung ihres Vierbeiners den Nachweis einer theoretischen Ausbildung zur Hundeführung (**Sachkundenachweis**) in Form eines Kurses vorlegen.

Die Behörde kann HalterInnen von auffälligen Hunden neben Leine oder Maulkorb zu weiteren Maßnahmen wie die Absolvierung von Hundeschulungen oder tierärztlichen Untersuchungen verpflichten.

Auszug Landes-Polizeigesetz

§ 6a

Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(2) Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

[...]

(2b) Der Leinen- oder Maulkorbbzwang nach Abs. 2 und nach einer Verordnung nach Abs. 2a gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

[...]

(8) Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde

- a)** innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung zu melden,
- b)** innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen.

Änderungen dieser Informationen sind innerhalb einer Woche der Behörde zu melden.

Als Halter eines Tieres gilt, wer darüber zu entscheiden berechtigt ist, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist.

Auszug Tierhaltungsverordnung (Heimtiere)

BGBl. II Nr. 486/2004, Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden nach dem "**neuen Bundestierschutzgesetz**" (gültig seit 1.1.2005). Neu ist die Bestimmung, dass eine Anbindehaltung von Hunden (z.B. an einer Laufkette) generell verboten ist.

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

- (1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.
- (2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.
- (3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.
- (4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.
- (5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.
- (6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

- (1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.
- (2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund
 1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.
- (4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

- (1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.
- (2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
- (3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

- (4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

- (1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens einmal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.
- (2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.
- (3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.
- (4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.
- (5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.
- (6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.
- (7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.
- (8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.
- (9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

1.5. Fütterung und Pflege

- (1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.
- (2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (3) Der Halter hat
 1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
 2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
 3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

1.6. Hundebildung

- (1) Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 TSchG entsprechen.
- (2) Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer und Personen, die eine einschlägige Ausbildung und Prüfung durch einen anerkannten kynologischen Verein oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Organisation nachweisen.
- (3) Eine Anforderung im Sinne des Abs. 1 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

1.7. Hundesport

- (1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.
- (2) Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden.